



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassische Archäologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Studien- und Modulleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Klassische Archäologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Klassischen Archäologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Klassische Archäologie müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder den anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Klassische Archäologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme mit einschlägigen Studienabschlüssen in verschiedene Forschungsgebiete der Klassischen Archäologie vertiefend einzuführen. Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Eigenständiges Bearbeiten von archäologischen Forschungskontexten und methodisch fundiertes Analysieren von aktuellen Forschungsfragen. Hierbei soll ein eigenständiger Forschungsbeitrag geleistet werden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für das Berufsfeld „Klassische Archäologie“.

(3) In der Kombination mit den Master-Studienprogrammen „Prähistorische Archäologie“ oder „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“ oder „Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients“ oder „Alte Geschichte“ oder „Gräzistik“ oder „Latinistik“ oder „Kunstgeschichte“ qualifiziert das Studienprogramm für folgende Berufsfelder: Universitäre und außeruniversitäre Lehr- und Forschungseinrichtungen, Museen und weitere Einrichtungen mit kulturellen Aufträgen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Klassisches Altertum und Archäologien Europas der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie an Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studienprogrammen anderer Universitäten, die mindestens drei Module zu Themen der Klassischen Archäologie obligatorisch enthalten. Ebenso können Absolventinnen und Absolventen mit anderen Hochschulabschlüssen (gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA) im Fach Klassische Archäologie dieses Studienprogramm studieren. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note 2,5 erfolgt sein.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm (Klassisches Altertum oder Archäologien Europas mit mindestens 90 Leistungspunkten), eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms gemäß Abs. 1 oder eines anderen vergleichbaren Studienabschlusses. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Für das Studienprogramm müssen das Lateinum und Kenntnisse in der griechischen Sprache durch universitäre Sprachkurse von mindestens 4 SWS nachgewiesen werden. Weiterhin nachzuweisen ist die Teilnahme an einem oder mehreren Praktika auf Archäologischen Ausgrabungen oder/und in Museen im In- oder Ausland mit einer Gesamtlaufzeit von mindestens vier Wochen. Das Praktikum kann bis spätestens zum Ende des 3. Semesters nachgeholt werden. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(4) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 8 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(5) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(8) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Es wird die Kombination mit Studienprogrammen anderer archäologischer Fächer (Prähistorische Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients), der Alten Geschichte, der Gräzistik, der Latinistik oder der Kunstgeschichte empfohlen.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

(1) Das Masterstudium der Klassischen Archäologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang dauert in der Regel vier Semester und umfasst 45 bzw. 75 Leistungspunkte.

(2) Der Aufbau des Studienprogramms, Modultitel, Leistungspunkteumfang, Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Modulleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Klassische Archäologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen:
Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare:
Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Exkursionen:
Exkursionen führen zu einer unmittelbaren Anschauung und längeren, kontinuierlichen Beschäftigung mit antiken Denkmälern im Gelände, in Sammlungen und Museen und im kulturgeschichtlich gewachsenen Ambiente adliger und bürgerlicher Privatsammlungen sowie zu Kenntnissen der topographisch-räumlichen Bedingungen antiker Kulturen.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Master-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Master-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Klassische Archäologie (75 Leistungspunkte), wenn die Master-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 11 Formen von Studien- und Modulleistungen

(1) Formen von Studienleistungen:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von mindestens 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat von ca. 15 Textseiten zu je 2500 bis 2800 Zeichen.

(2) Formen von Modulleistungen:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit 30 Minuten;
- b. Exkursionsreferat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten;
- c. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung muss im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das Modul folgt, wiederholt werden. Genaueres ist den Allgemeinen Modulbeschreibungen/dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wird eine zweite Wiederholung notwendig, so muss diese, sollten die Modulveranstaltungen nicht nochmals besucht werden, innerhalb eines Jahres nach dem Besuch der Modulveranstaltungen absolviert sein. Werden dagegen die Modulveranstaltungen nochmals besucht, so nehmen die Studierenden an dem regulären Termin für die Erstprüfung teil.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Kunstgeschichte und Archäologien Europas ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der vom Fakultätsrat bestätigt werden muss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Klassische Archäologie geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 80 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 45 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(7) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module der Klassischen Archäologie benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Angebotsturnus</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
1	Vertiefung des archäologischen Fachwissens I	4	10	Referat	mündliche Prüfung	10 von 45/75	keine	jedes zweite Wintersemester	1 oder 3
2	Vertiefung des archäologischen Fachwissens II	4	10	Referat	mündliche Prüfung	10 von 45/75	keine	jedes Sommersemester	2
3	Vertiefung des archäologischen Fachwissens III	4	10	Referat	mündliche Prüfung	10 von 45/75	keine	jedes zweite Wintersemester	1 oder 3
4	Exkursion	2	5	keine	Exkursionsreferat	5 von 45/75	keine	jedes zweite Wintersemester	1 oder 3
5	Kritische Lektüre archäologischer Fachliteratur	2	5	Referat	mündliche Prüfung	5 von 45/75	keine	jedes Sommersemester	2
6	Museums- und Ausstellungsthemen und -konzepte	2	5	Referat	mündliche Prüfung	5 von 45/75	keine	jedes zweite Wintersemester	1 oder 3
7	Masterarbeit		30	keine	schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung	30 von 75	45 LP des Studienprogramms erreicht	jedes Semester	4